

Zeitliche Beschränkung Aushang Wahlplakate

1. Rechtliche Grundlage

Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998:

§ 105a Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten

¹ Wahl- und Abstimmungsplakate für kantonale sowie eidgenössische Wahlen und Abstimmungen dürfen frühestens 6 Wochen vor dem Urnengang aufgestellt werden und müssen spätestens 1 Woche nach dem Urnengang vollständig entfernt sein.

² Bei Widerhandlungen gegen Absatz 1 können die Wahl- und Abstimmungsplakate von der zuständigen Gemeindebehörde ohne vorherige Androhung der Ersatzvornahme unverzüglich auf Kosten der verantwortlichen Person oder Organisation entfernt werden.

³ Für kommunale Wahlen und Abstimmungen können die Gemeinden eigene Regelungen über die Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten erlassen.

⁴ Verzichten die Gemeinden auf den Erlass eigener Regelungen, gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäss auch für kommunale Wahlen und Abstimmungen.

2. Ab wann darf plakatiert werden?

Wahl- und Abstimmungsplakate dürfen praxisgemäss jeweils ab dem **Samstag sechs Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltermin** aufgehängt bzw. aufgestellt werden.

3. Hinweis

Spätestens **eine Woche nach dem Wahlsonntag** müssen die Plakate wieder **abgehängt** sein.